

Vollzugsbeschluss Nr. 2

zur Personal- und Besoldungsverord- nung

vom 29. Juni 2022

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt gestützt auf Art. 2 + 3 der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Buttisholz vom 25. März 2021 folgenden Vollzugsbeschluss Nr. 2.

Abweichende Bestimmungen zum Personalgesetz

Personalgesetz (SRL 51)

Folgende Paragraphen gelten nicht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Buttisholz oder werden wie folgt geändert.

§ 38, Abs. 2, Vergütungen

² Die Vergütungen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Pikettdienst sind durch Zeitgutschriften auszugleichen.

Personalverordnung (SRL 52)

Folgende Paragraphen gelten nicht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Buttisholz oder werden wie folgt geändert.

§ 13, Abs. 1, Allgemeine tägliche Arbeitszeit

¹ Die tägliche Arbeit ist von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr zu leisten. Die Schalter müssen während der Öffnungszeiten besetzt sein. Ausnahmen regelt die Geschäftsleitung. Aus betrieblichen Gründen können Blockzeiten definiert werden. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung der Arbeitszeit gemäss § 11c.

² Vor Feiertagen schliesst die Gemeindeverwaltung eine Stunde früher als normal. Die Arbeitszeit bleibt jedoch unverändert.

§ 18, Abs. 1 bis, Arbeitsfreie Tage

^{1bis} Zusätzlich haben die Angestellten am Verenatag am 1. September arbeitsfrei, sofern der Verenatag an einem Werktag ist.

§ 22, Abs. 5, Vertrauensärztliche Untersuchung

⁵ Die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall kann von einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. Wenn der Angestellte die vertrauensärztliche Untersuchung verweigert, entfällt die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin.

§ 36, Abs. 4, Ferienbezug

⁴ Bis Ende August müssen in der Regel zweidrittel des Ferienanspruchs bezogen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung. Über Ausnahmen der Geschäftsleitungsmitglieder entscheidet der Geschäftsführer. Über Ausnahmen des Geschäftsführers entscheidet der Gemeinderat.

§ 38, Abs. 2, Nicht bezogene Ferien

² Die Geschäftsleitung kann aus wichtigen Gründen die Übertragung von mehr als 5 Ferientage von einem Kalenderjahr auf das nächste Kalenderjahr gestatten. Bei Geschäftsleitungsmitgliedern entscheidet der Geschäftsführer. Beim Geschäftsführer entscheidet der Gemeinderat.

§ 53 und 54 (Personalhilfsfonds) gelten für das Personal der Gemeinde Buttisholz nicht.

§ 55 bis 65 (Dienststelle Personal)

Die Aufgaben der Dienststelle Personal übernimmt in der Gemeinde sinngemäss die Geschäftsleitung. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat miteinbezogen werden.

§ 66, Abs. 1, Zuständige Behörde für die Wahl, die Beendigung und die Umgestaltung

¹ Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 33 der Organisationsverordnung Buttisholz.

Ergänzung zur Arbeitszeit

Bei einer Teilnahme am Geschäftsausflug dürfen Teilzeitangestellte maximal die Zeit in Prozenten ihres Pensums im Zeiterfassungssystem eintragen (Beispiel: 50 %-Pensum = max. 4 Stunden und 12 Minuten).

Die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen wird geschätzt. Eine Arbeitszeit darf nur aufgeschrieben werden, wenn ein aktiver Auftrag anlässlich der Gemeindeversammlung erfüllt werden muss.

Mobil-flexibles Arbeiten (Home-Office)

Im Vordergrund steht immer die Aufgabe und die effiziente Aufgabenerfüllung. Gelegentliches mobil-flexibles Arbeiten erfolgt in Absprache mit der vorgesetzten Person und kann mit den Mitarbeitenden situativ und bedarfsorientiert mündlich vereinbart werden.

Bei fix vereinbarter Home-Office Arbeit (Wochentage und/oder Prozentsatz) ist dies vorgängig schriftlich zu vereinbaren. In diesem Fall haben die Mitarbeitenden das Recht, die vereinbarte Home-Office Arbeit jeweils zu Hause oder an einem anderen Ort zu erledigen. Sie erklären sich jedoch dahingehend flexibel, dass sie bei nicht digital durchgeführten Sitzungen und Besprechungen, dringlichen Geschäften, Ausbildungen etc. in Ausnahmefällen am Arbeitsplatz vor Ort arbeiten.

Mitarbeitende, welche mobil-flexibel arbeiten, stellen die Erreichbarkeit während der Arbeitszeit sicher. Bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit und Unfall oder anderweitigen ungeplanten Absenzen muss die vorgesetzte Person umgehend informiert werden.

Ergänzung zu Weiterbildungen

Von der Gemeinde unterstützte Weiterbildungen müssen im direkten Interesse der Arbeitgeberin sein. Weiterbildungen müssen frühzeitig mit dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied abgesprochen werden. Die Geschäftsleitung beschliesst den Kostenanteil der Gemeinde von Zeit und Gebühren in Anlehnung an die kantonalen Vorgaben sowie aufgrund der bisherigen Praxis. Bei Weiterbildungen der Geschäftsleitung entscheidet der Geschäftsführer. Bei Weiterbildungen des Geschäftsführers entscheidet der Gemeinderat. Die Rechnung für die Weiterbildungskosten muss auf den Mitarbeitenden lauten. Der Kostenbeitrag der Arbeitgeberin wird nach der Anmeldung und der Aufnahmebestätigung ausbezahlt. Beiträge Dritter werden in Abzug gebracht. Für jede mehrtätige Weiterbildung wird ein Weiterbildungsvertrag abgeschlossen.

Besoldungsverordnung (SRL 73a)

Folgende Paragraphen gelten nicht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Buttisholz oder werden wie folgt geändert.

§ 16 bis 19

Die Gemeinde Buttisholz kennt mit Ausnahme der in Art. 10 und 11 des Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung erwähnten Entschädigungen keine spezielle Entschädigung für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Pikettdienst. Die Vergütungen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Pikettdienst sind durch Zeitgut-schriften auszugleichen. Der Ausgleich kann Stunden-, Halbtages- oder Tagsweise erfolgen.

Anhang 3 Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Angestellte im Nebenamt Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen gelten nicht als Arbeitszeit und werden separat gemäss Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung entschädigt.

§ 27 Kleiderentschädigung

Für bestimmte Tätigkeiten werden Dienstkleider zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsleitung bestimmt abschliessend (z.B. persönliche Schutzausrüstung, spezielle Arbeitskleidung, Schuhe Werkdienst, Überhose, Jacke, usw.)

Schlussbestimmung

Dieser Vollzugsbeschluss tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle Beschlüsse des Gemeinderates, die diesem Vollzugsbeschluss widersprechen.

Buttisholz, den 15. Dezember 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Franz Zemp

Der Gemeindeschreiber:

sig. Reto Helfenstein